

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ versorgten Gebiet wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Soundportal Graz GmbH (FN 371015 k beim Landesgericht für ZRS Graz) wird aufgrund ihres Eventualantrages gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ erstreckt sich das Versorgungsgebiet von der steirischen Seite des Semmerings durch das Mur-, Mürztal bis nach Judenburg, soweit dieses Gebiet durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das um Beiträge, Kultur- und Veranstaltungshinweise sowie Servicemeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereicherte Programm wird aus dem Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ übernommen. Dieses übernommene Programm umfasst ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe. Das Programm umfasst unter anderem von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 06:00 bis 20:00 Uhr zur vollen Stunde einen mindestens zweiminütigen Nachrichtenblock mit internationalen und nationalen Nachrichten. Montags

bis freitags werden unter der Bezeichnung „Steiermark aktuell“ in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr dreimal täglich sowie Samstag Vormittags – somit mindestens 16 Mal pro Woche – regionale und lokale Inhalte (Soundportal Newslines inklusive lokale Nachrichten, Sport, Wetter und Verkehr) – aus nunmehr beiden Versorgungsgebieten – gesendet.

2. Der **Soundportal Graz GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Soundportal Graz GmbH** auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G abgewiesen.
4. Der Antrag des **Vereins „Radio Maria – Der Sender mit Sendung“** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wird gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abgewiesen.
5. Der Antrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die **Soundportal Graz GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.460/14-012, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der Zurücklegung der Zulassung durch die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH veranlasste die KommAustria am 12.09.2013 gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Ausschreibung der Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde. Die Ausschreibungsfrist endete am 14.11.2013 um 13:00 Uhr.

Am 11.11.2013 langte der Antrag der Soundportal Graz GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ versorgten Gebiet bei der KommAustria ein.

Mit am 12.11.2013 eingelangtem Schreiben beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ versorgten Gebiet.

Am 14.11.2013 langte der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (im Folgenden: Antenne Österreich) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ versorgten Gebiet ein.

Am 19.11.2013 wurde Ing. Albert Kain zum Amtsachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte der Antragsteller beauftragt.

Mit Schreiben vom 20.11.2013 räumte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.11.2013 wurde die Soundportal Graz GmbH zur Ergänzung ihres Antrags aufgefordert.

Am 28.11.2013 übermittelte der Verein Radio Maria Österreich eine Bekanntgabe von vereinsrechtlichen Änderungen.

Mit Schreiben vom 30.11.2013 übermittelte die Soundportal Graz GmbH die von der KommAustria angeforderten Antragsergänzungen.

Mit Schreiben vom 20.12.2013 übermittelte die Steiermärkische Landesregierung ihre Stellungnahme.

Mit Schreiben der KommAustria vom 09.01.2014 wurden den Antragstellern wechselweise die eingebrachten Anträge und Antragsergänzungen sowie die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Am 31.01.2014 legte der Amtsachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe der Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ vor, welches den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 10.02.2014 gemeinsam mit der Liste der im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme übermittelt wurde.

Mit Schreiben der KommAustria vom 10.02.2014 wurden die Parteien von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 10.03.2014 verständigt.

Am 10.03.2014 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien erschienen sind.

Mit Schreiben vom 17.03.2014 übermittelte die KommAustria den Parteien eine Niederschrift des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung unter Einräumung einer zweiwöchigen Einwendungsfrist nach § 14 Abs. 7 AVG.

Am 16.04.2014 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der Erstellung eines ergänzenden Gutachtens beauftragt.

Am 30.04.2014 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain das ergänzende technische Gutachten vor, welches den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 08.05.2014 übermittelt wurde.

Am 13.05.2014 langte ein Schreiben der Soundportal Graz GmbH ein, das den übrigen Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 22.05.2014 zur Kenntnis übermittelt wurde.

Am 27.05.2014 langte ein Schreiben der Antenne Österreich ein, das unter anderem einen alternativen Businessplan enthielt. Das Schreiben wurde den übrigen Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 28.05.2014 zur Kenntnis übermittelt.

Am 03.06.2014 langte ein weiteres Schreiben der Soundportal Graz GmbH ein, das den übrigen Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 05.06.2014 zur Kenntnis übermittelt wurde.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Versorgungsgebiet

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ versorgte Gebiet liegt in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal im Bundesland Steiermark.

Im politischen Bezirk Bruck-Mürzzuschlag werden die Gemeinden Oberaich, Bruck an der Mur, Kapfenberg, St. Marein im Mürztal, Parschlug und Mürzhofen vollständig versorgt.

Folgende Gemeinden im politischen Bezirk Bruck-Mürzzuschlag werden teilweise versorgt: Pernegg an der Mur, Breitenau am Hochlantsch, Frauenberg, St. Lorenzen im Mürztal, Allerheiligen im Mürztal, Kindberg, Wartberg im Mürztal, Mitterdorf im Mürztal, Krieglach, Langenwang, Mürzzuschlag, Spital am Semmering, Turnau, Aflenz Land, Aflenz Kurort, Thörl, St. Ilgen, Etmühl und Tragöß.

Im politischen Bezirk Leoben werden die Gemeinden Kammern im Liesingtal, Leoben, Proleb und Niklasdorf vollständig versorgt.

Folgende Gemeinden im politischen Bezirk Leoben werden teilweise versorgt: St. Stefan ob Leoben, Kraubath an der Mur, St. Michael in der Obersteiermark, Traboch, St. Peter-Freienstein, Trofaiach, Vordernberg, Kalwang und Mautern in der Steiermark.

Folgende Gemeinden im politischen Bezirk Murtal werden teilweise versorgt: Judenburg, Fohnsdorf, Zeltweg, Maria Buch-Feistritz, Weißkirchen in der Steiermark, Flatschach, Spielberg bei Knittelfeld, Knittelfeld, Apfelberg, St. Margarethen bei Knittelfeld, Kobenz, Feistritz bei Knittelfeld und St. Marein bei Knittelfeld.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ können bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m circa 146.000 Einwohner versorgt werden. Zusätzlich können zumindest ca. 24.000 Einwohner für die – aufgrund der Bebauungssituation – eine Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m ausreichend ist, als versorgt zum erreichten Versorgungsgebiet dazugezählt werden. Somit errechnet sich eine Gesamtversorgung von ca. 170.000 Einwohnern.

Für die gegenständliche Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ besteht ein Eintrag im Genfer Plan.

2.2 Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7:00, 8:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 0:00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30-59 Jahre)

Musikformat: Schlagerhits und Evergreens

Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten

Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Radio Niederösterreich – teilweise:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio Grün Weiß (Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG):

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. In den vorgesehenen Jugend-Spezialsendungen weicht das Musikformat davon etwas ab. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden lokale und regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen sehr starken Lokalbezug auf.

2.3 Zu den Antragstellern

2.3.1. Verein Radio Maria Österreich

Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“.

Struktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin

Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Mag. Andreas Schätzle und Leopold Scheibreithner. Darüber hinaus umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 und vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002),
- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates [im Folgenden: BKS] vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002). Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003, wurde gemäß § 6b PrR-G die Verbreitung des über „MUX C“ zugelassenen Programms dahingehend genehmigt, dass dieses zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) ausgestrahlt wird.

Bei der KommAustria ist derzeit ein Antrag des Vereins Radio Maria Österreich auf Erteilung einer Zulassung in dem durch die Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ versorgten Gebiet („Obersteiermark“) anhängig, mit denen ca. 100.000 Einwohner versorgt werden können. Das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ erstreckt sich im Detail von St. Michael in der Obersteiermark entlang des Murtals bis nach Kindberg, und vom Murtal in Richtung Norden bis nach Eisenerz, sowie entlang des Liesingtals bis nach Wald am Schoberpaß und deckt sich zu einem großen Teil mit dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet.

Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu

Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktserien zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender geschaffen.

Die lokale und regionale Präsenz soll im beantragten Versorgungsgebiet durch zwei mobile Studio-Einheiten erreicht werden, die – unter der Koordination eines geringfügig beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiters – von einem Team an ehrenamtlichen Mitarbeitern betrieben werden sollen. Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Von Bedeutung dabei ist die Einbindung unterschiedlichster lokaler Gruppierungen.

Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchsstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Folgende Sendeschienen sind im Programm „Radio Maria“ enthalten:

„1x1 der Sakramente

Die Sakramente der Kirche ermöglichen uns eine leibhaftige Begegnung mit Gott. Ein tieferes Verständnis dieser sichtbaren Heilszeichen der Wirklichkeit Gottes wird im ‚1x1 der Sakramente‘ vermittelt.

ABC d. Heiligen

Jeden Samstag um 12:30 können Sie im ABC der Heiligen eine Katechese von Papst Benedikt XVI. [nunmehr wohl Papst Franziskus] hören. In seinen Ansprachen bei den Mittwochsaudienzen behandelt der Papst jeweils einen Heiligen oder eine Heilige der Kirche.

Bei uns zu Gast

So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die ‚Bei uns zu Gast‘ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Mit Hörerbeteiligung.

Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)

Im Jahr 2012 feiert das Benediktinerstift Seitenstetten 900 jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.

Betthupferl

Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.

Bibelschule

Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.

Büchermagazin

Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.

Classic Hour

Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.

Christus Hoffnung Europas

Wie wirkt Christus in der Welt? Was gibt Europa Orientierung und Hoffnung? Das wöchentliche Gesellschaftsmagazin mit dem Journalistenehepaar Alexa und Christof Gaspari am Samstag um 9 Uhr in lockerer ‚Wohnzimmeratmosphäre‘, mit Tiefgang und Esprit. Mit Hörerbeteiligung.

Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)

In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf Brote & Zwei Fische

Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf vor Elf

Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.

Generalaudienz

Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Benedikt XVI. [nunmehr wohl Papst Franziskus] aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.

Glaubensforum

Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo - Fr um 9 Uhr.

Hallo Kinder!

Die tägliche Kindersendung auf Radio Maria um 19:05 Uhr. Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen - besonders bei den Kisi Kids jeden Sonntag Abend!

Hoamatklang

Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.

Kalenderblatt

Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere ‚Freunde im Himmel‘ kennen!

Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)

Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.

Katechismus

Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Mo - Do um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priestern, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese, Jugendkatechese jeden anderen Dienstag auf der Grundlage des YOUCAT. Mit Hörerbeteiligung.

Kirche im Aufbruch

Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.

Konzertkalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Lebensbilder

Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Lebenshilfe

Exzellente Referenten sprechen Mo - Sa um 10 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.

Loretto On Air

Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln - mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.

Portrait

Am Sonntag um 12:30 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.

RM Campus

Am Fr um 22 Uhr bietet Ihnen diese Sendung einmal wöchentlich die Möglichkeit, sich gutverständlich in philosophisch-theologische oder auch wissenschaftliche Themen zu vertiefen. Nicht nur für Akademiker.

RM Klassik

Klassische Musik in ansprechender Weise dargeboten.

RM Literatur

In dieser Sendung stellen wir Ihnen zum einen christliche Autoren und Bücher vor, zum anderen beschäftigen wir uns mit Klassikern der Literaturgeschichte und zeitgenössischen Schriftstellern. Die Auseinandersetzung mit Musik und Literatur als Spiegel unserer Gesellschaft und Ausdruck dafür, was den Menschen in der Tiefe beschäftigt und berührt, ist ein wichtiger Teil unseres Programms.

RM music & more

Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.

RM Spektrum

Diese Sendereihe zeigt die Vielfalt, das ganze Spektrum unseres Glaubens, unserer Kultur, unserer Gesellschaft, unserer Lebensrealitäten.

run the race – Teenies on air

Für alle Teenies ab 12 Jahren gibt es jeden Mittwoch um 19:05 Uhr ‚run the race‘ mit Johanna Binder u.a. von den KisiKids. Mit Anrufmöglichkeit. Auf dem Programm steht:

- coole Musik*
- Glaubenszeugnisse*
- Austausch u.v.m*

Samstag spezial

Samstagabend um 20:30 ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträgen zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.

Sprich nur ein Wort

In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.

Tipps und Tricks für einen guten Empfang

In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.

Unser Glaube

Von Di - Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.

Veranstaltungskalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Vorträge & Exerzitien

Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.

Wort des Lebens

Jeweils von Di - Fr um 11:10 Uhr greift Programmdirektor Andreas Schätzle biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Alle Hörer sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.

Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn“

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Derzeit werden 1 Stunde und 40 Minuten des Programms von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten von „Radio Vatikan“ aus Rom und Programm im Ausmaß von einer Stunde vom Verein Radio Maria Südtirol sowie Programm im Ausmaß von 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen sowohl über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für Sendungen bei Radio Maria verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe, den Support und die Mobilstudios zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; sie ist vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung, Programmierung und Sendebetriebschulung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion und Sendebegleitung.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Derzeit sind 15 hauptamtliche Mitarbeiter für das Programm „Radio Maria“ tätig, die mit einem Vollzeitäquivalent von 12,28 Mitarbeitern angestellt sind.

Die vom Antragsteller im Versorgungsgebiet geplanten zwei mobilen Studio-Einheiten sollen unter der Koordinationsleitung eines geringfügig beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiters von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer

finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 52.000,- im ersten und EUR 74.300,- im dritten Jahr kalkuliert.

Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung eine technische Reichweite von 180.000 Einwohnern an. Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei der Verein Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,5 % im ersten, 3,5 % im zweiten und 4,5 % im dritten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 190,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können, wobei insofern für das beantragte Versorgungsgebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 85.500,- sowie EUR 63.000,- durch Fundraising für Erstinvestitionen im ersten Jahr gerechnet wird. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass an interessierte Hörer ein Programmheft versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 53.000 Stück. Ergänzend werden Investitionen in Infrastruktur und Technik durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio beworben und fallweise Spendenbrief-Aktionen durchgeführt.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 148.500,- und für das dritte Jahr in Höhe von EUR 153.900,- (nur Spenden) veranschlagt. Dem stehen ständig fallende Ausgaben in Höhe von EUR 96.500,- (inklusive Personalkosten für einen Teilzeitmitarbeiter in Höhe von EUR 7.500,- sowie Kosten für die Miete der Sendeanlage in Höhe von EUR 63.000,-, anteilige Urheberrechte, Promotion und die Technik für die Mobilstudios) im ersten Jahr sowie in den Folgejahren in Höhe von EUR 78.900,- bzw. EUR 79.600,- gegenüber.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept des Vereins Radio Maria Österreich ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist zu den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt.

Im Hinblick auf den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ ist auf den Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.473/14-010, zu verweisen, mit dem der Antenne Österreich eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ erteilt wurde.

2.3.2. Antenne Österreich

Antrag

Der Antrag der Antenne Österreich richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Alleineigentümerin der Antenne Österreich ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wien.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der Alpha Zehn Medien Privatstiftung, einer zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Das gestiftete Barvermögen von EUR 75.000,- wurde zu EUR 70.000,- von Dr. Hans Bodendorfer, zu EUR 1.000,- von Nikolaus Fellner und zu EUR 4.000 von der Alpha Eins Medien GmbH aufgebracht. Dr. Hans Bodendorfer und Nikolaus Fellner sind österreichische Staatsbürger, die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Die Antenne Österreich ist Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013. Darüber hinaus ist die Antenne Oberösterreich GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.02.2014.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003),
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020),
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005),

- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003),
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008),
- „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013) und
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002)

Auch die Antenne Österreich hat bei der KommAustria einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung in dem durch die Übertragungskapazitäten „EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz“, „SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz“ und „TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz“ versorgten Gebiet eingebracht (zu dem mit diesen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet „Obersteiermark“ siehe bereits Punkt 2.3.1.).

Geplantes Programm

Die Antenne Österreich bewirbt sich um das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokalbezug und plant hierbei ein „Hot AC“-Format umzusetzen. Als Zielgruppe strebt die Antenne Österreich die 14- bis 49-Jährigen mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen an. Das Durchschnittsalter der Hörer soll etwa 33 Jahre betragen.

Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten als Auftragsproduktion für die Antenne Österreich gestaltet werden. In dem im Versorgungsgebiet zusammengestellten und produzierten Programm können darüber hinaus bei Inhalten, die sowohl für das gegenständliche Versorgungsgebiet als auch für andere Versorgungsgebiete der Antragstellerin interessant sind, Synergien insofern genutzt werden, als das aufgenommene Material auch den Mitarbeitern anderer Versorgungsgebiete zur Verfügung gestellt wird. Programmübernahmen sind jedoch nicht vorgesehen. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 % betragen. Hinsichtlich des Musikprogramms nimmt der Musikchef der Antenne Österreich eine Musikauswahl vor, die konkrete Zusammenstellung der Musiktitel erfolgt im Versorgungsgebiet.

Das Musikprogramm im jungen „Hot AC“-Format soll aus einer Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf Jahre bestehen. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musik-Segmente „Pop & Rock“ (etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance u.ä.) soll eine abwechslungsreiche Playlist erstellt werden. Zu besonderen Anlässen werden auch deutschsprachige Titel und Austro Pop Songs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen. Durch fortlaufende Marktforschung soll die Einbeziehung der lokalen Musiknachfrage in das Musikprogramm gewährleistet werden, wobei die Ergebnisse wöchentlich aufgearbeitet werden und in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche einfließen.

Ziel ist es, ein echtes Lokalradio für das Versorgungsgebiet zu werden und somit jene Hörer anzusprechen, die im Versorgungsgebiet wohnen bzw. dorthin einpendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das

gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen. Vorgesehen sind Kooperationen mit lokalen Veranstaltungshäusern, wobei bei Möglichkeit auch Live-Einstiege geplant sind. Auch hierdurch soll die angestrebte Zielgruppe direkt angesprochen werden.

Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antenne Österreich, dass im gesamten redaktionellen Programm vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer des Versorgungsgebietes sowie der angrenzenden Gebiete und aus der gesamten Steiermark sowie bei Ereignissen von bundesweiter Bedeutung aus dem gesamten Bundesgebiet Beachtung finden sollen. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseinstiege zu zielgruppenrelevanten Themen (z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. In diesem Zusammenhang ist die Antenne Österreich bestrebt, Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen einzugehen, soweit dies unter der Aufrechterhaltung ihrer programmlichen Verantwortlichkeit möglich ist. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Bei der Gestaltung der lokalen Information wird Wert gelegt auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerinnen und Hörer. So sollen sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen beschränken, sondern durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt werden.

Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten ist geplant, diese nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Oberhoheit der Antenne Österreich von einem externen Nachrichtendienstleister herstellen zu lassen. Die überregionalen Nachrichten sind jeweils zur vollen Stunde vorgesehen, anschließend sollen lokale Nachrichten, lokales Wetter und lokale Verkehrsnachrichten gesendet werden.

Der gesamte lokale Content soll in einem eigens dafür eingerichteten Studio direkt vor Ort im Versorgungsgebiet in Bruck an der Mur produziert werden. Dort sollen überwiegend Mitarbeiter beschäftigt werden, die in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben.

Insbesondere sollen in den nachstehenden Programmen den lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet größte Bedeutung zukommen:

„Morgenshow: immer topinformiert in den Tag

Morgenshow von montags bis freitags zwischen 06:00 und 10:00 Uhr Früh mit zahlreichen lokalen Moderationsbeiträgen und regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche(n) Versorgungsgebiet; durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörerinnen werden aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet. Die Morningshow bietet eine breite Basis für den Meinungs austausch der Hörerinnen, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen. Besondere Schwerpunkte werden auf die laufende Sport-Berichterstattung und den täglichen Eventkalender sowie auf ausführliche Society-News gelegt.

Vormittagsshow:

Immer montags bis freitags zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr mit viel Musik fürs Büro und für die Arbeit mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie mit Informationen, Geschehnisse und Ereignisse aus dem und für das verfahrensgegenständliche(n) Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten Society-News); Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen der Region.

Nachmittagsshow:

Immer montags bis freitags zwischen 14:00 und 19:00 Uhr mit viel Musik und Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, eigenen Wirtschaftsnachrichten, Hinweisen zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden, Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm. Diese Sendung am Nachmittag ist eine informative Sendung mit regionalem Infocharakter durch informative Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit sowie durch Wetter und Verkehrsmeldungen. Das aktuelle Tagesgeschehen wird den Hörerinnen in kompakter Art und Weise näher gebracht.

Tophits:

Die abendliche Sendung von 19:00 bis 21:00 Uhr mit vielen aktuellen Tophits und den größten Hits aus den Charts.

Hits Non Stop:

Abendprogramm, Mo bis Fr zwischen 21:00 und 05:00 Uhr, Sa zwischen 00:00 und 05:00 Uhr, So zwischen 21:00 und 05:00 Uhr. Die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit coolen Titeln aus den 80er und 90er Jahren. Das Programm wird durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, Emails, SMS und Facebook Postings mitgestaltet.

Musik:

eine nicht moderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat, von Mo bis Fr zwischen 05:00 und 06:00 Uhr, Sa bis So zwischen 05:00 und 07:00 Uhr.“

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das gegenwärtige Führungsteam der Antenne Österreich, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerin sowie das Programm der Antenne Oberösterreich GmbH verantwortlich zeichnet, steht der Antenne Österreich auch für die Veranstaltung des Hörfunkprogrammes im gegenständlichen Versorgungsgebiet zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die beiden Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, den Verkaufsleiter West Günther Zögernitz, den Programmleiter West Werner Reichel und den Musikchef Jürgen Baert.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Tirol GmbH.

Günther Zögernitz ist seit 2006 für die Antenne Österreich als Medienberater und Key Account Manager und seit 2010 auch als Verkaufsleiter Ost tätig. Er verfügt über langjährige Verkaufserfahrung und konnte wichtige dauerhafte Kooperationen mit lokalen Unternehmen aufbauen.

Werner Reichel verfügt über eine fast 20-jährige Berufserfahrung im Hörfunk. Er war unter anderem als Programmleiter am Aufbau des HIT FM Netzwerkes beteiligt. Derzeit ist er als Programmdirektor der Antragstellerin für Radio Ö24 tätig.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur, etwa von 1998 bis 2010 bei Life Radio Oberösterreich. Seit März 2010 ist er als Musikchef der Antragstellerin in den Versorgungsgebieten der Antragstellerin in Salzburg und Tirol tätig.

Neben diesem Führungsteam beschäftigt die Antenne Österreich derzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Off-Air Bereich“ (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration).

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst durch dieses Führungsteam aufgebaut werden, wobei es von Anfang an einen Studioleiter sowie neun Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vor Ort geben soll, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sein werden. Das Führungsteam leistet somit die Aufbauarbeit und schult das örtliche Team ein, sodass dieses den alltäglichen Sendebetrieb und gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb im Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen kann. Die genannten Personen des Führungsteams werden daher in der Aufbauphase regelmäßig im Studio für das gegenständliche Versorgungsgebiet anwesend sein und in der Folge bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen sowie die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen. Als Programmchef soll Werner Reichel ausgewählt werden, wobei eine endgültige Personalentscheidung erst mit Zulassungserteilung erfolgen wird.

Die Antenne Österreich plant (neben dem Studioleiter) ein lokales Redaktionsteam vor Ort zu beschäftigen, das aus einem fixen und zwei freien Redakteuren und einem fixen und zwei freien Moderatoren bestehen soll. Das für das lokale Programm verantwortliche redaktionelle Team wird somit – mit Studioleiter – aus sieben Personen bestehen. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese Mitarbeiter in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben. Drei weitere Mitarbeiter sind als Verkäufer geplant, wobei es sich um zwei fixe und einen freien Mitarbeiter handelt.

Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration werden jedenfalls durch das Führungsteam der Antenne Österreich sowie die in diesen Bereichen zuständigen Mitarbeiter besorgt werden. Insoweit sollen in den Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Programmgestaltung und dem damit verbundenen Lokalbezug zusammenhängen, Synergiemöglichkeiten der Antenne Österreich genutzt werden. Genannt werden etwa auch die Bereiche Training der On-Air Mitarbeiter und Musik Research, wobei die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm bei den lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeitern liegt, die entscheiden, welche Leistungen in Anspruch genommen werden, um kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug zu gestalten. Für die Sendeanlagenerrichtung wird die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beauftragt werden.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antenne Österreich aus der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen in Wien, Salzburg und Tirol über das erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verweist die Antragstellerin auch auf die bereits vorhandene technische Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen.

Geplant ist die Einrichtung eines Studios im Versorgungsgebiet in Bruck an der Mur inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren zu gewährleisten.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Österreich primär auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,- sowie ihre wirtschaftliche Situation. Die Antragstellerin geht davon aus, bereits im zweiten Geschäftsjahr operativ den Break Even zu erreichen. Der Businessplan weist nach Verlusten im ersten Jahr in der Höhe von EUR 17.976,-, im fünften Jahr ein positives Ergebnis in der Höhe von EUR 57.765,- aus.

Die Antragstellerin kalkuliert mit Anfangsinvestitionen in Form von Anschaffungskosten für technische Ausstattung in Höhe von EUR 53.300,- und geht von einer Abschreibung dieser Kosten über vier Jahre aus. An Senderkosten wird mit Kosten in der Höhe von EUR 24.118,- im ersten Jahr gerechnet, die in der Folge leicht ansteigen.

An Personalkosten kalkuliert die Antragstellerin im ersten vollen Geschäftsjahr mit EUR 159.827,- für die angestellten Mitarbeiter vor Ort und verweist dazu darauf, dass EUR 114.614,- für die Gehaltszahlungen der vor Ort tätigen angestellten Mitarbeiter veranschlagt werden. EUR 39.213,- werden für die freien Mitarbeiter vorgesehen. EUR 6.000,- sind für externe Dienstleister und die rechnerisch anteiligen Kosten für Buchhaltung, Verkaufsleitung und Programmleitung budgetiert. Dazu kommen EUR 21.340,- für „sonstige Honorare“, worunter Provisionszahlungen an Verkaufsmitarbeiter zu verstehen sind. Der von der Antenne Österreich prognostizierte gesamte Aufwand steigt von EUR 207.912,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 24.118,- und Personalkosten in der Höhe von EUR 159.827,-) im ersten Jahr auf EUR 255.961,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 26.106,- und Personalkosten in der Höhe von EUR 203.912,-) im fünften Jahr an.

Hinsichtlich der Einnahmen geht die Antenne Österreich von einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in der Höhe von 180.000 Einwohnern aus und kalkuliert zunächst mit einer Tagesreichweite von 6 %, die in weiterer Folge auf bis zu 8 % (im fünften Jahr) steigen soll. Der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen soll im fünften Jahr bei 9 % liegen. Davon ausgehend rechnet die Antragstellerin aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Versorgungsgebieten mit Erlösen von EUR 298.090,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 472.679,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Angestrebt werden Erlöse aus lokalem Verkauf, aus der Vermarktung im „Antennen-Verbund“ sowie über die Radio Marketing Service GmbH Austria (im Folgenden: RMS). Konkret wird die Zusammensetzung der im ersten Jahr angestrebten Erlöse wie folgt angegeben: Erlöse Sendezeit EUR 136.043,-, Erlöse Sonderwerbformen EUR 45.348,-, Erlöse Gegengeschäft EUR 10.000,-, Erlöse RMS national EUR 106.700,-.

Der von der Antenne Österreich am 27.05.2014 alternativ vorgelegte Finanzplan, geht ab dem vierten Jahr vom Erreichen des Break Even aus, wobei sich lediglich bei den

veranschlagten Kosten Verschiebungen ergeben. Dem Businessplan werden im ersten Jahr Senderkosten in der Höhe von EUR 49.040,-, die im fünften Jahr auf EUR 53.082,- ansteigen, zugrundegelegt. Der von der Antenne Österreich prognostizierte gesamte Aufwand steigt dadurch von EUR 232.834,- im ersten Jahr auf EUR 282.937,- im fünften Jahr an. Die übrigen Positionen des Businessplans entsprechen der Höhe nach den ursprünglich vorgelegten Annahmen.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist – mit Ausnahme des Versorgungsgebietes „Aichfeld – Oberes Murtal“ – zu den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich und der mit ihr verbundenen Unternehmen vollständig entkoppelt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet weist eine technisch nicht vermeidbare Doppelversorgung zum bestehenden Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ der Antenne Österreich im Ausmaß von ca. 20.000 Einwohnern auf.

Mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.473/14-010, wurde der Antenne Österreich die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ erteilt. Im Hinblick auf das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ besteht, bezogen auf das gegenständliche Versorgungsgebiet, eine technisch nicht vermeidbare Überschneidung (spill over) von circa 58 % bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m. Bezogen auf das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ beträgt die Doppelversorgung mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet ca. 85 %.

2.3.3. Soundportal Graz GmbH

2.3.3.1. Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“

Antrag

Der Hauptantrag der Soundportal Graz GmbH richtet sich auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Soundportal Graz GmbH ist eine im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS Graz zu FN 371015 k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Geschäftsführer sind Mag. Werner Kiegerl, Christina Breuß-Vaterl, Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz.

Zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung stand die Soundportal Graz GmbH im Alleineigentum des Medienprojektvereins Steiermark, ein zur ZVR-Zahl 914354502 bei der Landespolizeidirektion Steiermark eingetragener Verein mit Sitz in Graz. Organschaftliche Vertreter des Vereins waren die österreichischen Staatsbürger Mag. Werner Kiegerl (Obmann) und Christine Vaterl (Schriftführerin).

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.02.2014, KOA 1.463/14-001, wurde aufgrund der Anzeige der Soundportal Graz GmbH gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung der bisher dem Medienprojektverein Steiermark als Alleineigentümer

zukommenden Anteile an der Soundportal Graz GmbH an Mag. Werner Kiegerl zu 49 %, Dietmar Tschmelak zu 26 %, Christina Breuß-Vaterl zu 16 % und Rainer Leitz zu 9 %, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Am 04.03.2014 wurden folgende Gesellschafter der Soundportal Graz GmbH ins Firmenbuch eingetragen: Mag. Werner Kiegerl zu 49 %, Christina Breuß-Vaterl zu 16 %, Dietmar Tschmelak zu 26 % und Rainer Leitz zu 9 %. Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger und an keinen weiteren Medieninhabern beteiligt. Eine Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderung langte bei der KommAustria nicht ein.

Die Soundportal Graz GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Rundfunkveranstaltern.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Soundportal Graz GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“.

Im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ verbreitet die Soundportal Graz GmbH unter dem Namen „Soundportal“ ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet liegt ebenso wie das der Soundportal Graz GmbH zugeordnete Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ im Bundesland Steiermark.

Das bestehende Versorgungsgebiet der Soundportal Graz GmbH umfasst unter anderem die Stadt Graz, Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg sowie auch Teile der Bezirke Graz Umgebung, Weiz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark. Das mit der beantragten Übertragungskapazität versorgte Gebiet erstreckt sich insbesondere von der steirischen Seite des Semmerings durch das Mur-, Mürztal bis nach Judenburg.

Durch die benachbarte Lage und die daraus resultierenden gemeinsamen Verkehrsverbindungen bestehen vielfältige politische, soziale und kulturelle Verbindungen zwischen den Bevölkerungen der beiden Versorgungsgebiete.

Die Soundportal Graz GmbH verweist darauf, dass sich ihr Programm von den derzeit im beantragten Versorgungsgebiet empfangbaren Radioprogrammen hinsichtlich des Musikformats und der Zielgruppe grundlegend unterscheidet, weshalb von einem Beitrag zur Meinungsvielfalt durch die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur

Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Soundportal Graz GmbH auszugehen ist. Auch wirtschaftliche Überlegungen sprechen nach Auffassung der Soundportal Graz GmbH für die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Soundportal Graz GmbH, zumal durch die geplante Erweiterung die Nachfrage seitens der Werbewirtschaft in der Region vergrößert wird.

Die Soundportal Graz GmbH verweist darauf, dass die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zu einer Erhöhung des Werbevolumens und somit zu gesteigerten Werbeeinnahmen führen würde. Die Antragstellerin rechnet mit jährlich zusätzlichen Erlösen aus dem Verkauf von Werbezeiten durch die RMS in Höhe von EUR 40.000,- bis EUR 80.000,-. Hinzukommen noch Einnahmen aus dem zusätzlichen lokalen Werbezeitenverkauf. Dadurch würden die Anfangsverluste und zusätzlich anfallenden Kosten für Redaktion, Marketing und die laufenden Senderkosten abgedeckt.

Ferner verweist die Soundportal Graz GmbH darauf, dass in ihrem Programm verstärkt auf das mit der beantragten Übertragungskapazität versorgte Gebiet bezogene Elemente enthalten sein sollen.

Technisches Konzept

Das von der Soundportal Graz GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem der Soundportal Graz GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, zugeordneten Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ und dem mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht keine geographische Verbindung. Die beiden Gebiete sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten vollständig voneinander entkoppelt.

2.3.3.2. Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung in dem durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität versorgten Gebiet

Antrag

Der Eventualantrag der Soundportal Graz GmbH richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“.

Zur Gesellschaftsstruktur der Soundportal Graz GmbH, ihren Beteiligungen, ihrer bisherigen Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin und zum technischen Konzept siehe Punkt 2.3.3.1.

Geplantes Programm

Die Soundportal Graz GmbH beabsichtigt, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ dasselbe Programm „Soundportal“ wie in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ zu verbreiten, wobei der Lokalbezug durch entsprechende Berücksichtigung der Region im Gesamtprogramm gewährleistet werden soll.

Das beantragte Programm umfasst dem für das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ ergangenen Zulassungsbescheid zufolge ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge,

urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Der Wortanteil in den (moderierten) Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % (inklusive Werbung) und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe.

Das beantragte Programm umfasst unter anderem von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 06:00 bis 20:00 Uhr zur vollen Stunde einen mindestens zweiminütigen Nachrichtenblock mit internationalen und nationalen Nachrichten. Montags bis freitags werden unter der Bezeichnung „Steiermark aktuell“ in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr dreimal täglich sowie samstags Vormittag – somit mindestens 16 Mal pro Woche – die „Soundportal Newslines“ inklusive lokaler Nachrichten, Sport, Wetter und Verkehr gesendet.

Die auf das beantragte Versorgungsgebiet abstellenden Inhalte werden in die Sendeﬂäche „Steiermark aktuell“, den Veranstaltungskalender sowie die sonstigen Sendeﬂächen einﬂießen. Hinzukommen werden außerdem Berichte und Studiogäste aus der Region sowie Service-Elemente wie Verkehr und Wetter. Des Weiteren werden bereits bestehende Kooperationen mit den kulturellen Netzwerken in der Region intensiviert. Die auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet abstellenden Inhalte sollen 15 % des gesamten Wortprogramms in Anspruch nehmen. Die in das Gesamtprogramm einﬂießenden lokalen Inhalte sollen von einem redaktionellen Mitarbeiter vor Ort erstellt werden. Auch im Musikprogramm sollen verstärkt lokale Produktionen aus dem beantragten Versorgungsgebiet berücksichtigt werden.

Bei dem von der Antragstellerin beantragten Musikformat (Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format) handelt es sich um ein auf die jungen Interessen des regionalen/lokalen Marktes ausgerichtetes Musikprogramm, das abseits klassischer AC oder CHR-Formate seinen eigenen, lokal abgestimmten Weg zwischen (alternative) mainstream, selektiven Top 40 Acts und lokalen Produktionen geht.

Folgende Sendeschienen sind im Programm enthalten:

„Cafe Sunrise:

Das Frühstückservice, Mo – Fr, 6:00 – 10:00 Uhr, moderiert

Cafe Sunrise heißt die Sendung zum Aufstehen im Soundportal. Täglich von 6 bis 10 Uhr servieren wir ... eine Melange aus entspannter Musik und einem Plus an Info (News, Verkehrsinfos, Bim & Bus-News (öff. Verkehr), Sportnews, Täglich Pralles, Beiträge, Top-Thema des Tages, etc.). Als Sahnehäubchen auf dieser Melange gibt's täglich neben aktuellen Gewinnspielen und Verlosungen ein Frühstück für 2 Personen zu gewinnen.

Inhalte:

Verkehrsinfos: Meldungen über Staus, Geschwindigkeitskontrollen, sonstige Verkehrsbehinderungen sowie Umleitungen und Verzögerungen bei den öffentlichen Verkehrsmitteln

Sportnews: Das Neueste aus der Welt des Sports – lokal, national und international, inklusive O-Töne

Reload – der Klassiker des Tages: Songs prominenter Acts anlässlich der Jährgang von Todes- bzw. Geburtstagen, der Gründung/Auflösung einer Band, sonstiger aktueller Bezug (z.B.; neuer Remix eines Liedes), etc.

Verlosung eines Frühstücks für 2 Personen: Jener/Jene Hörer/in, der/die als erstes anruft, kann mit einer Begleitperson nach Wahl in einem renommierten Lokal ein exquisites Frühstück gratis konsumieren

MacGuider – der Veranstaltungskalender: Die wichtigsten Veranstaltungen der Woche im Sendegebiet (Konzerte, Clubbings, Theater, Kabarett, sonstige kulturelle Veranstaltungen, etc.)

Täglich pralles!: Täglich aktuelle und vorproduzierte Rubrik über Tratsch und Klatsch aus dem Showbusiness

Aktuelle Meinungsumfrage: Wird täglich neu erstellt. Die Meinung der Bevölkerung zu aktuellen Themen. Voraufgezeichnete Beiträge über lokale Themen, Infos über aktuelle Ereignisse aus Stadt, Politik, Kultur, Sport, etc.

Mailbox:

Die Mittags-Show im Soundportal, Mo – Fr, 10:00 – 14:00 Uhr, moderiert

Mailbox heißt die Soundportal Mittagssendung. ...

Inhalte:

Studiogäste: Studiogäste aus allen Bereichen, unregelmäßig, zu aktuellen Themen

Live-Phone-Ins: Die Hörer diskutieren mittels Live-Telefonat mit dem Moderator über aktuelle Themen aus sämtlichen Bereichen des Lebens

aufgezeichnete Telefonate: Die Meinung betroffener Personen bzw. von Experten zu aktuellen Themen

Verlosung eines Abendessens für 2 Personen: Jener/Jene Hörer/in, der/die die vom Moderator gestellte Aufgabe (Gewinnfrage, Vorsingen diverser Songs, sonstige kreative Aufgabenstellungen) am schnellsten löst, kann mit einer Begleitperson nach freier Wahl samstags in einem Szene-Lokal ein Abendessen gratis genießen und eine Eigenveranstaltung besuchen

Webtip des Tages: Die interessantesten Homepages, die das Internet zu bieten hat. Täglich neu, vorproduzierter Beitrag

Frisch gepreßt: Brandneu!: Vorstellung täglich neuer, herausragender Singles aus den Bereichen Elektro, HipHop, Rock und Pop

CD-Verlosungen: Verlosung aktueller CDs (Alben und Maxis), meist mit Gewinnfrage verknüpft

Platte der Woche: Vorproduzierter Beitrag (1:20 min) über das Soundportal-Album der Woche, täglich neu

Daywatch:

Das Entspannungsdepartment, Mo – Fr, 14:00 – 18:00 Uhr, moderiert

Zwischen 14 und 18 Uhr gibt's das Entspannungsdepartment, relaxed durch den Nachmittag mit dem Neuesten aus der IT Branche, Infos aus der Welt des Kinos, dem Soundportal-TV-Guide, den Sportnews, den wichtigsten Veranstaltungstipps für die Stadt, weiters werden täglich Kinotickets und die CD des ‚Artist Of The Week‘ verlost!

Inhalte:

Newsgroup: Das Neueste aus der IT-Branche, täglich neu, vorproduzierter Beitrag (1:20 min).

Verlosung von Kinokarten: Tickets für schnelle Anrufer/innen (Begleitperson nach Wahl) für einen aktuellen Film

TV-Guide: Die Soundportal-Filmtipps des Tages, vom jeweiligen Moderator präsentiert

Kinobericht: Beitrag über einen Film, der neu in den Kinos angelaufen ist

Blockbuster-die Soundportal Kinonews: Das Neueste aus der Welt des Films

Artist of The Week: Das Album eines Acts, der von der Musikredaktion aufgrund besonderer Qualitäten zum Artist Of The week bestimmt wurde, wird vom Moderator genauer vorgestellt. Jeden Tag wird ein anderer Song daraus gespielt und ein Exemplar vom Album des Artists Of The Week mit entsprechender Gewinnfrage verlost inklusive Gewinner phone-in live auf Sendung

Club Soundportal:

Das Musikmagazin im Soundportal, Mo – Do, 18:00 – 21:00 Uhr, moderiert

Hier gibt's die neuesten Facts und Trends aus der weiten Welt der Musik und des Glamblogs
Inhalte:

Platte der Woche: Vorproduzierter Bericht über das Soundportal-Album der Woche, täglich neu. Nach dem Bericht wird 1 Exemplar vom Album der Woche mit entsprechender Gewinnfrage verlost inklusive Gewinner phone-in live auf Sendung

Frisch gepreßt: Brandneu!: Vorstellung täglich neuer, herausragender Singles aus den Bereichen Elektro, HipHop, Rock und Pop

Musikbeitrag: Vorproduzierter Beitrag über eine Band aus aktuellem Anlass (Konzert in Österreich, Veröffentlichung eines neuen Albums, etc.). Meist mit Interview-O-Tönen des Künstlers

Kinobericht: Beitrag über einen Film, der neu in den Kinos angelaufen ist

Reload – der Klassiker des Tages: Songs prominenter Acts anlässlich der Jahrgang von Todes- bzw. Geburtstagen, der Gründung/Auflösung einer Band, sonstiger aktueller Bezug (z.B.: neuer Remix eines Liedes), etc.

Soundportal-Musicnews: Das Neueste aus der Musikwelt

Studiogäste: Zumeist heimische Acts, die ihre neue CD präsentieren bzw. bei Soundportal in concert spielen

CD-Verlosungen: Verlosung aktueller CDs (Alben und Maxis), meist mit Gewinnfrage verknüpft und anschließend Gewinner phone-in live auf Sendung

Nightquider

Das Soundportal-Nachtprogramm, Mo, Di, 21:00 – 6:00 Uhr, Mi, 23:00 – 6:00 Uhr, Do, 21:00 – 6:00 Uhr, Fr, 24:00 – 7:00 Uhr, Sa, 24:00 – 10:00 Uhr, So, 20:00 – 6:00 Uhr, unmoderiert
Das Soundportal begleitet euch mit den beliebtesten Songs durch die Nacht.

Beatsupreme

drum n bass – Spezialsendung, Mi, 21:00 – 23:00 Uhr, moderiert

Electronic Beats on air

Spezialsendung für elektronische Musik, Do, 21:00 – 24:00 Uhr, idR moderiert, ansonsten DJ-Line

Friday Night Kicks:

Dein Freitag Abend in the mix!, Fr, 18:00 – 20:00 Uhr, unmoderiert

Das Soundportal stimmt euch auf das Party-Wochenende ein

Into the beat

finest house music, Fr, 20:00 – 22:00 Uhr, unmoderiert

Die House Spezial-Sendung im Soundportal

The Hotspot

blazin hiphop und rnb, Sa, 20:00 – 22:00 Uhr, moderiert

Club 2 remixed

Der Sound zum Club! (div. local DJ Mixes), Fr, 22:00 – 24:00 Uhr, unmoderiert

Soundportal-Weekend:

Mit dem Soundportal durch das Wochenende, Sa, So 10:00 – 14:00 Uhr, moderiert

Newsflash, Studiogäste, Verlosungen, Filmtipps, Neu in den Kinos, Frisch Gepresst, Webtipp des Tages, Newsgroup, TV-Guide, uvm.

Warm-Up:

*Die Aufwärmrunde für den Samstag-Abend, Sa, 14:00 – 18:00 Uhr, moderiert
Der Guide ins Wochenende mit allen Veranstaltungstips und jeder Menge Gratistickets*

Saturday Night Kicks:

*Dein Samstag Abend in the mix!, Sa, 18:00 – 22:00 Uhr, unmoderiert
Das Soundportal hält Eure Party-Laune am kochen*

Easy Sunday:

Mit dem Soundportal in den Sonntag chillen, So, 6:00 – 10:00 Uhr, unmoderiert

Soundportal-Charts

So, 14:00 – 18:00 Uhr, moderiert, Die Soundportal-Top 40 und die Neuvorstellungen der Woche

Soundportal Highschool bzw. Soundportal Sportclub

So, 18:00 – 20:00 Uhr, moderiert

Deine Schule im Radio. Es präsentiert sich eine andere Schule bzw. ein lokaler Sportclub, unregelmäßig, ansonsten Soundportal Nightguider

Soundportal in concert / Soundportal weekend

So, 20:00 – 22:00 Uhr, unmoderiert, unregelmäßig, ansonsten Soundportal Nightguider“

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Soundportal Graz GmbH weist in Bezug auf ihre fachliche und organisatorische Eignung auf ihre bisherigen Erfahrungen im Rahmen der im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ ausgeübten Hörfunkzulassung hin. Betont wird, dass die Antragstellerin bereits seit 13 Jahren unter anderem ihre fachlichen und organisatorischen Fähigkeiten zum Betrieb eines 24 Stunden Hörfunkprogramms in allen erforderlichen Bereichen unter Beweis gestellt hat.

Folgende Personen sind bisher im Rahmen der bestehenden Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ an der Organisation und Programmgestaltung beteiligt:

Die Geschäftsführung und Leitung des Unternehmens obliegt Mag. Werner Kiegerl und Christina Breuß-Vaterl, die beide seit 2000 für Soundportal arbeiten.

Die Programmleitung hat Dietmar Tschmelak, Absolvent des Medienkundlichen Lehrgangs der Karl-Franzens-Universität, inne, der ebenfalls seit 2000 bei Soundportal ist.

Die technische Leitung obliegt Rainer Leitz. Er ist seit 2000 bei Soundportal.

Für die Verkaufsleitung ist Reinhard Holber zuständig. Er ist seit November 2002 bei Soundportal.

Wolfgang Christandl ist seit Jänner 2004 Marketing und Verkaufsmitarbeiter bei Soundportal.

Chef vom Dienst ist Andreas Meinhart, der seit 2000 bei Soundportal ist.

Die Nachrichtenredaktion wird von Marcel Fischer geleitet, der seit 2002 bei Soundportal ist und berufliche Erfahrungen bei der Antenne Steiermark sammeln konnte.

Für die Produktion (on/off air) zeichnet Peter Droneberger verantwortlich, er ist seit Oktober 2000 bei Soundportal.

Im Falle der Zulassungserteilung im gegenständlichen Versorgungsgebiet plant die Soundportal Graz GmbH die Aufnahme von zwei weiteren Mitarbeitern. Zum einen ist beabsichtigt, einen Verkaufsmitarbeiter in Vollzeitanzstellung aufzunehmen, zum anderen soll für die Gestaltung der Beiträge, Kultur- und Veranstaltungshinweise sowie Servicemeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet ein redaktioneller Halbtagsmitarbeiter eingestellt werden. Beide Mitarbeiter sollen im gegenständlichen Versorgungsgebiet anwesend sein.

In organisatorischer Hinsicht verweist die Antragstellerin darauf, dass für den Fall der Zulassungserteilung im gegenständlichen Versorgungsgebiet – abhängig von der Entwicklung des lokalen Werbezeitenverkaufs – allenfalls eigene Büroräumlichkeiten im gegenständlichen Versorgungsgebiet (Leoben oder Bruck an der Mur) angemietet werden sollen.

Finanzielle Voraussetzungen

Der Soundportal Graz GmbH ist mit ihrem Radioprogramm „Soundportal“ derzeit Teil des RMS-Verbundes und wird in der „RMS Top Kombi“ sowie in der „RMS Kombi Mitte Süd“ vermarktet.

Im Fall der Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet werden die zusätzlichen Ausgaben aufgrund der Übernahme des Programms aus dem Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ gering ausfallen.

Die Soundportal Graz GmbH verweist darauf, dass die Erteilung einer Zulassung im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zu einer Erhöhung des Werbevolumens und somit zu gesteigerten Werbeeinnahmen führt. Die Antragstellerin rechnet unter Zugrundelegung einer technischen Reichweite der beantragten Übertragungskapazität von ca. 98.000 Einwohnern mit jährlich zusätzlichen Erlösen aus dem Verkauf von Werbezeiten durch die RMS zwischen EUR 40.000,- und EUR 80.000,-. Hinzu kommen noch Einnahmen aus dem zusätzlichen lokalen Werbezeitenverkauf. Dadurch würden die Anfangsverluste und zusätzlich anfallenden Kosten für Redaktion, Marketing und die laufenden Senderkosten abgedeckt. Die Antragstellerin legt ein Schreiben des Medienprojektvereins Steiermark vor, in der dieser bestätigt, zur Abdeckung etwaiger Anfangsverluste in den ersten beiden Jahren der Antragstellerin einen Kredit in Höhe von EUR 100.000,- zu gewähren. Zur Sicherstellung wird darüber hinaus ein Wertpapierdepot-Auszug des Medienprojektvereins Steiermark (Depotwert ca. EUR 115.000,-) vorgelegt.

Der Soundportal Graz GmbH hat einen – sich ausschließlich auf das gegenständliche Versorgungsgebiet beziehenden – Businessplan für sechs Jahre vorgelegt, der vom Erreichen des Break Even im dritten Jahr ausgeht. Die Soundportal Graz GmbH rechnet im ersten Geschäftsjahr mit Verlusten in der Höhe von EUR 50.077,- und im sechsten Geschäftsjahr mit einem Gewinn in der Höhe von EUR 39.499,-. Die Soundportal Graz GmbH geht im ersten Geschäftsjahr von Einnahmen in der Höhe von EUR 55.000,-, (inklusive Erlöse durch die RMS in Höhe von EUR 25.000,- und Erlöse durch den lokalen Verkauf von Werbezeiten in der Höhe von EUR 30.000,-) aus, die im sechsten Jahr auf

EUR 208.000,- (inklusive RMS-Erlöse in Höhe von EUR 80.000,- und Erlöse durch den lokalen Verkauf von Werbezeiten in der Höhe von EUR 128.000,-) steigen werden. Demgegenüber rechnet die Soundportal Graz GmbH im ersten Geschäftsjahr mit Gesamtkosten in der Höhe von EUR 105.077,-, die sich unter anderem aus den Zubringungskosten für den Sender, die Senderstandortkosten in der Höhe von EUR 58.077,- und den Kosten für die geplanten Mitarbeiter in der Höhe von EUR 30.600,- zusammensetzen. Im sechsten Geschäftsjahr veranschlagt die Soundportal Graz GmbH Gesamtkosten in der Höhe von EUR 168.502,-, die sich wiederum unter anderem aus den Zubringungskosten für den Sender, die erhöhten Senderstandortkosten in der Höhe von EUR 65.709,- und den Kosten für die geplanten Mitarbeiter in der Höhe von EUR 72.877,- zusammensetzen.

2.4 Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung an die Soundportal Graz GmbH ausgesprochen und ausgeführt, dass diese in ihrem Programm einen lokalen Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet anbieten würde, weil neue lokale Inhalte im Programm „Soundportal“ verankert würden. Darüber hinaus würden durch die Erteilung einer Zulassung an die Soundportal Graz GmbH die wirtschaftliche Absicherung bestehender Arbeitsplätze einhergehen und zusätzliche Mitarbeiter aufgenommen werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den übermittelten Ergänzungen sowie den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zu den Beteiligungs- bzw. Vereinsstrukturen der Antenne Österreich und des Vereins Radio Maria Österreich aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen, dem vorgelegten Vereinsregisterauszug, dem offenen Firmenbuch sowie den ergänzenden Angaben des Vereins Radio Maria Österreich. Die Feststellungen zur Beteiligungsstruktur der Soundportal Graz GmbH im Zeitpunkt der Antragstellung ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellung zur Genehmigung einer Eigentumsänderung bei der Soundportal Graz GmbH ergibt sich aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den derzeit bestehenden Eigentumsverhältnissen der Soundportal Graz GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellung, dass die durchgeführte Eigentumsänderung der KommAustria von der Soundportal Graz GmbH nicht angezeigt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Anträgen der Antenne Österreich und des Vereins Radio Maria Österreich auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“, zur technischen Reichweite dieses Versorgungsgebietes und dem konkret versorgten Gebiet ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite der gegenständlichen Übertragungskapazität sowie zu den empfangbaren Programmen in dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 31.01.2014.

Die Feststellung, dass durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ der Soundportal Graz GmbH keine geographische Verbindung entstehen würde, ergibt sich

ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 31.01.2014, dem von Seiten der Soundportal Graz GmbH auch nicht widersprochen wurde.

Die Feststellungen, wonach das durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet von den übrigen bestehenden Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt sind, beruhen auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 31.01.2014.

Die Feststellungen, ob und wenn ja in welchem Ausmaß das durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet mit den übrigen bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich und den mit der Antenne Österreich verbundenen Unternehmen verbunden ist, beruhen ebenso auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 31.01.2014 sowie hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Steyr (90,4 MHz)“ der Antenne Oberösterreich GmbH auf dem ergänzenden Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.04.2014.

Die Feststellung zum Ausmaß der Doppelversorgung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und dem am heutigen Tag vergebenen Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ beruhen auf dem ergänzenden Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.04.2014.

Die Feststellungen zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum derzeit von der Soundportal Graz GmbH im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ verbreiteten Programm gründen auf dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004.

Die Feststellungen zu dem im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programm des Vereins Radio Maria Österreich, sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen ergeben sich aus ihren glaubwürdigen Angaben im Antrag sowie den damit übereinstimmenden Angaben des Vereins Radio Maria Österreich in der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2014.

Die Feststellungen zu dem im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programm, der Unterstützung der lokalen Mitarbeiter durch die für die Antragstellerin bereits derzeit beschäftigten Personen in programmlicher Hinsicht sowie zur Art der Nutzung programmlicher Synergien der Antenne Österreich sowie den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ergeben sich aus den Ausführungen der Antenne Österreich im Antrag sowie den damit übereinstimmenden Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2014. Die Feststellungen zu den einzelnen Positionen des von der Antenne Österreich ursprünglich vorgelegten Businessplanes, ergeben sich aus den Ausführungen der Antragstellerin in ihrem Antrag sowie den damit übereinstimmenden Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2014. Die Feststellungen zu den geänderten Positionen des als Alternative vorgelegten Businessplanes ergeben sich aus dem Angaben der Antragstellerin vom 27.05.2014.

Die Feststellungen zu dem im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programm der Soundportal Graz GmbH ergeben sich aus ihren Angaben im Antrag, dem ergänzenden Schriftsatz sowie den damit übereinstimmenden Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2014. Insbesondere ergibt sich die Feststellung, dass die lokalen Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet 15 % des Gesamtprogramms ausmachen werden, aus

den konkretisierenden Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2014. Die Feststellungen zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ergeben sich ebenfalls aus den Ausführungen der Antragstellerin im Antrag und in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellung, dass – abhängig von der Entwicklung des lokalen Werbezeitenverkaufs – allenfalls eigene Büroräumlichkeiten im gegenständlichen Versorgungsgebiet (Leoben oder Bruck an der Mur) angemietet werden sollen, ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2014. Die Feststellungen zu den finanziellen Voraussetzungen ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag. Die Feststellungen, dass allfällige Anfangsverluste vom Medienprojektverein Steiermark gedeckt werden, gründen sich auf die von der Antragstellerin im Rahmen des erteilten Mängelbehebungsauftrages bzw. Ergänzungsauftrages vorgelegte Bestätigung des Medienprojektvereins Steiermark vom 28.11.2013, der ein Wertpapierdepot-Auszug des Medienprojektvereins Steiermark beigelegt war.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 12.09.2013 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet unter der Geschäftszahl KOA 1.460/13-002 ausgeschrieben.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 14.11.2013 um 13:00 Uhr. Die Anträge der Antenne Österreich, des Vereins Radio Maria Österreich und der Soundportal Graz GmbH langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Im vorliegenden Fall richten sich die Anträge des Vereins Radio Maria Österreich und der Antenne Österreich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität. Demgegenüber richtet sich der Hauptantrag der Soundportal Graz GmbH auf die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“. Der Eventualantrag der Soundportal Graz GmbH richtet

sich wiederum auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

Vor dem Hintergrund des Erweiterungsantrages der Soundportal Graz GmbH ist zunächst iSd § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob im Fall der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Soundportal Graz GmbH ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ und dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet gegeben wäre, widrigenfalls sich eine Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung erübrigen würde.

4.4. Unmittelbarer Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G

Voraussetzung einer Erweiterung ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den betroffenen Gebieten besteht. Dieses Kriterium zur Abwägung zwischen einer Erweiterung und einer Neuschaffung bringt den geographischen bzw. frequenztechnischen Aspekt des „Zusammenhangs“ von Versorgungsgebieten zum Ausdruck (vgl. dazu BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003).

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kommt es somit auf einen unmittelbaren Zusammenhang der Versorgungsgebiete an. Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Es handelt sich dabei um jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität mit einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Hinsichtlich der Mindestempfangsqualität wird in ständiger Judikatur (und in Übereinstimmung mit den zitierten Erläuterungen) auf die Empfehlung ITU-R BS.412 der International Telecommunication Union (ITU) Bezug genommen, die insofern für urbane Gebiete vom Erfordernis einer Versorgung mit 66 dB μ V/m und für rurale Gebiete vom Erfordernis einer Versorgung mit 54 dB μ V/m ausgeht (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, Anm. zu § 2 Z 3 PrR-G), auch weil es aufgrund der zahlreichen Störsender sonst zu keinem zufriedenstellenden Empfang kommen würde.

Bei dem vorliegenden Antrag der Soundportal Graz GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ ist der erforderliche lückenlose Anschluss zwischen dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ nicht gegeben.

Abzustellen ist somit allein darauf, dass zwischen den wie dargestellt definierten Versorgungsgebieten kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Der BKS hat bereits zu einer annähernd gleichen Versorgungssituation ausgesprochen, dass mit dem Erfordernis eines „unmittelbaren Zusammenhangs“ der technische und geografische Aspekt ausschlaggebend sein soll (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009). Da ein unmittelbarer Zusammenhang der Versorgungsgebiete nicht gegeben ist, sind das mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ als voneinander entkoppelt anzusehen.

Der Hauptantrag der Soundportal Graz GmbH auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ war daher mangels

Vorliegens eines unmittelbaren Zusammenhangs der in Rede stehenden Versorgungsgebiete abzuweisen (siehe Spruchpunkt 3.).

4.5. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR G

Vor dem Hintergrund der Abweisung des Erweiterungsantrages sind nunmehr lediglich die Zulassungsanträge des Vereins Radio Maria Österreich, der Antenne Österreich und der in eventu gestellte Antrag der Soundportal Graz GmbH zu prüfen, weshalb zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. der Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G zu prüfen und sodann ein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G durchzuführen ist.

4.5.1. Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) – c) ...

4.5.2. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Die nach § 5 Abs. 2 Z 1 und 3 lit. a PrR-G geforderten Unterlagen wurden vom Verein Radio Maria Österreich, der Antenne Österreich und der Soundportal Graz GmbH vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.5.3. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und

Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antenne Österreich ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Alle Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Die Soundportal Graz GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren Eigentümer sind natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Ferner bestehen weder bei der Antenne Österreich noch beim Verein Radio Maria Österreich noch bei der Soundportal Graz GmbH Treuhandverhältnisse. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Bei den Antragstellern liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.5.4. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person

dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach den Feststellungen stellen die Überschneidungen des Versorgungsgebietes „Aichfeld – Oberes Murtal“ der Antenne Österreich mit dem mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet einen technisch unvermeidbaren spill over dar.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es jedoch:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt

werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem PrR-G die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 PrR-G (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 leg.cit.) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellten Überschneidungen technisch unvermeidbar sind, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht, zumal die übrigen der Antenne Österreich zugeordneten Versorgungsgebiete sowie auch die dieser gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G zurechenbare Versorgungsgebiete der Antenne Oberösterreich GmbH vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt sind.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten dieses Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die Antenne Österreich die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Eine Konstellation gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G liegt nicht vor.

Insgesamt liegt im Hinblick auf den Antrag der Antenne Österreich kein gemäß § 9 PrR-G verpönter Sachverhalt vor.

Die dem Verein Radio Maria Österreich zugeordneten Versorgungsgebiete sind aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus an keinem bestehenden Hörfunkveranstaltern beteiligt und es befinden sich unter den Vereinsmitgliedern keine

Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G. Es liegt somit auch beim Verein Radio Maria Österreich kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Das bestehende Versorgungsgebiet der Soundportal Graz GmbH ist aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt (siehe dazu auch Punkt 4.4.). Die Soundportal Graz GmbH ist keinem Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G zuzurechnen. Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände darstellen, kommen daher im vorliegenden Fall nicht zum Tragen. Es liegt somit bei der Soundportal Graz GmbH kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.6. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Sowohl der Verein Radio Maria Österreich als auch die Antenne Österreich und die Soundportal Graz GmbH haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antenne Österreich verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere darauf, dass das bestehende Führungsteam der Antenne Österreich den Aufbau des Sendebetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen und ein lokales Team – insbesondere den zukünftigen Studioleiter – einschulen wird.

Das lokale Team vor Ort soll aus insgesamt zehn Personen unter der Führung eines Studioleiters bestehen, wobei neben den drei Vertriebsmitarbeitern drei Redakteure und drei Moderatoren zum Einsatz kommen sollen. Die Bereiche Finanzen, Personal, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen allerdings zentral von Wien aus gesteuert werden, um Synergieeffekte zu gewinnen. Insgesamt erscheint es aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antenne Österreich als Hörfunkveranstalterin wahrscheinlich, dass sie über die notwendigen Kontakte verfügt, um innerhalb kurzer Zeit ein Studio vor Ort einzurichten sowie ein lokales Team zusammenstellen und einschulen zu können.

In programmlicher Hinsicht kommt es nur insofern zu einem Synergieeffekt mit anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin, als das genannte Führungsteam auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig wird und das mögliche Musikprogramm vom Musikchef der Antragstellerin für das gegenständliche Versorgungsprogramm vorab zusammengestellt wird bzw. einzelne lokale Inhalte aus anderen Versorgungsgebieten im Programm verarbeitet werden würden. Das Programm wird zur Gänze für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert. Davon ausgehend erscheint die Planung mit einem siebenköpfigen lokalen Redaktionsteam, dem das Führungsteam der Antenne Österreich überdies beratend zur Seite stehen wird, nachvollziehbar. Im Ergebnis bestehen somit an der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antenne Österreich zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms keine Zweifel.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Österreich insbesondere auf ihre solide wirtschaftliche Situation. Die finanziellen Planungen der Antenne Österreich gehen von einer zu erzielenden technischen Reichweite von 180.000 Einwohnern und einer Tagesreichweite von 6 % in der Startphase aus.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen der Antenne Österreich ist zunächst auszuführen, dass der von der Antragstellerin am 27.05.2014 vorgelegte alternative Businessplan, der im Unterschied zum ursprünglichen Businessplan von höheren Senderkosten und dadurch höheren Gesamtkosten ausgeht, von der Antragstellerin nach dem Ausschreibungsende am 14.11.2013 vorgelegt wurde. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG sind wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu

berücksichtigen. Im Sinne der Judikatur des VwGH sind bei dem vom Gesetz vorgesehenen Auswahlverfahren alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Ausgang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffenden Auswahlentscheidung haben können (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, unter Hinweis auf VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148). Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung handelt es sich bei dem genannten Vorbringen um ein neues Vorbringen, durch welches der ursprüngliche Antrag hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zu Gunsten der Antenne Österreich geändert wird, weil die finanzielle Ausstattung und die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin auch im Auswahlverfahren relevant sein können (vgl. VwGH 26.04.2011, ZI. 2011/03/0016). Hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist daher der alternativ vorgelegte Businessplan außer Acht zu lassen.

Im Zusammenhang mit ihrem ursprünglich vorgelegten Businessplan kalkuliert die Antenne Österreich mit Erlösen in Höhe von EUR 298.090,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 472.679,- im fünften Jahr steigen sollen. Demgegenüber rechnet sie mit Personalkosten in Höhe von insgesamt EUR 159.827,- (im ersten Geschäftsjahr). Der Businessplan weist nach Verlusten in der Höhe von EUR 17.976,- im ersten Jahr, im fünften Jahr ein positives Ergebnis in der Höhe von EUR 57.765,- aus.

Zu den von der Antragstellerin angenommenen Kosten ist festzuhalten, dass die Abdeckung der kalkulierten Anfangsinvestitionen für technische Ausstattung und Büroeinrichtung in Höhe von EUR 53.300,- vor dem Hintergrund einer steuerlichen Absetzbarkeit über eine Nutzungsdauer von vier bis zehn Jahren sowie der stabilen Konsolidierung der Antragstellerin als auch unter Berücksichtigung der nicht übermäßigen Höhe, erwarten lassen, dass diese von der Antragstellerin finanziert werden können. Vor dem Hintergrund der Anzahl der vorgesehenen Mitarbeiter ist im Hinblick auf die budgetierten Personalkosten anzumerken, dass diese eher gering erscheinen und mangels konkreter Angaben zum geplanten Beschäftigungsumfang der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Spielraum durch den Einsatz von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern gegeben ist, sodass die angeführten budgetierten Kosten nicht als gänzlich unplausibel anzusehen sind. Weiters erscheinen die kalkulierten Erlöse von EUR 298.090,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 472.679,- im fünften Jahr steigen sollen, nicht gänzlich unwahrscheinlich.

Vor dem Hintergrund, dass die Antenne Österreich seit Jahren Hörfunk veranstaltet, ihrer stabilen wirtschaftlichen Situation als auch der bisherigen organisatorischen Einbettung und der bestehenden Synergiemöglichkeiten, geht die KommAustria somit insgesamt davon aus, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Antragstellerin als gelungen beurteilt werden kann.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen in verschiedenen Versorgungsgebieten betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf langjährige Erfahrungen in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Das Programm „Radio Maria“ soll auch im beantragten Versorgungsgebiet nach dem Vorbild anderer Versorgungsgebiete des Vereins Radio Maria Österreich ausgestrahlt werden. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet sind zwei mobile Studios geplant, die unter der Koordinationsleitung eines geringfügig beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiters hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden sollen. Ausgehend von diesen Angaben erscheint es angesichts der bisherigen Entwicklung von Radio Maria jedenfalls wahrscheinlich, dass der Verein Radio Maria Österreich in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um Inhalte aus dem

gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit als glaubwürdig angesehen werden.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung ist in Bezug auf den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich festzustellen, dass die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet ist, durch die die Kosten für die Programmerstellung sehr niedrig gehalten werden können. Die Einnahmenplanung des Vereins Radio Maria Österreich, die auf gemittelten Erfahrungswerten der Antragstellerin basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörgewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 190,- gespendet werden, ist nachvollziehbar und auch die dargestellte Spendenentwicklung ist plausibel. Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung eine technische Reichweite von 180.000 Einwohnern an und legt dem weiters eine Tagesreichweite von 2,5 % zugrunde, die sich in den Folgejahren auf bis zu 4,5 % steigern soll. Daraus ermittelt er Spenden für das erste Geschäftsjahr in Höhe von EUR 148.500,-, wovon allerdings rund EUR 63.000,- auf eine Fundraising Aktion vor Aufnahme des Sendetriebs zurückzuführen ist. Die weitere Spendenentwicklung sieht Einnahmen im dritten Jahr in Höhe von EUR 153.900,- vor. Die veranschlagten Kosten für die Miete der Sendeanlage, Personalkosten, Urheberrechte und dergleichen bewegen sich bei rund EUR 96.500,- im Startjahr und pendeln sich im dritten Jahr bei rund EUR 79.600,- ein; auch diese Zahlen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung im beantragten Versorgungsgebiet kann somit insgesamt als gelungen betrachtet werden.

Die Soundportal Graz GmbH beruft sich im Hinblick auf ihre fachliche und organisatorische Eignung auf ihre bestehende Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ und die damit verbundenen Erfahrungen ihrer Mitarbeiter. Geplant ist, das im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ ausgestrahlte Programm „Soundportal“, welches um lokale Inhalte aus dem beantragten Versorgungsgebiet ergänzt werden soll, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet auszustrahlen. Die Mehrzahl der namentlich bereits genannten und an der Programmgestaltung beteiligten Mitarbeiter weisen somit bereits Erfahrungen im Radiobereich auf. Für die Erstellung der lokalen Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet plant die Antragstellerin einen weiteren Mitarbeiter aufzunehmen, dem die bereits derzeit für die Antragstellerin tätigen und über Erfahrungen im Radiobereich verfügenden Mitarbeiter beratend zur Seite stehen werden. Es besteht kein Zweifel daran, dass es der Antragstellerin gelingen wird, binnen angemessener Frist den geplanten redaktionellen Mitarbeiter und den geplanten Verkaufsmitarbeiter aufzubauen und einzuschulen. Vor dem Hintergrund, dass das im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplante Programm mit jenem ident sein soll, dass die Antragstellerin bereits in einem anderen Versorgungsgebiet verbreitet und somit vorwiegend bestehende Mitarbeiter der Antragstellerin an der Programmgestaltung mitwirken werden, erscheint das Vorliegen der fachlichen Eignung der Antragstellerin glaubhaft. Die Antragstellerin plant darüber hinaus – abhängig von der Entwicklung des lokalen Werbezeitenverkaufs – allenfalls Büroräumlichkeiten im gegenständlichen Versorgungsgebiet anzumieten. Es bestehen keine Zweifel daran, dass es der Antragstellerin gelingen wird, allenfalls Büroräumlichkeiten im Versorgungsgebiet anzumieten. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms besteht daher kein Zweifel.

Der von der Soundportal Graz GmbH vorgelegte Finanzplan geht davon aus, dass die Antragstellerin bezogen auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ab dem dritten Jahr ein positives Betriebsergebnis erreichen wird. Für das erste Betriebsjahr werden Kosten von rund EUR 105.077,- veranschlagt, die sich auf EUR 168.502,- im sechsten Jahr steigern. Die Erlöserwartung der Antragstellerin, der eine technische Reichweite von 98.000 Einwohnern zugrundeliegt, bewegt sich im ersten Jahr in Höhe von EUR 55.000,- und steigt auf EUR 208.000,- im sechsten Jahr. Hiervon entfallen mehr als die Hälfte auf lokale Erlöse bzw. der Rest auf Erlöse durch die bundesweit tätige RMS. Der Finanzplanung der Antragstellerin liegt eine zu geringe technische Reichweite der gegenständlichen Übertragungskapazität zugrunde, weshalb in Summe über die sechs Jahre gerechnet von höheren Erlösen auszugehen sein wird.

Hinsichtlich allenfalls entstehender Anlaufverluste verweist die Soundportal Graz GmbH auf die Bestätigung des Medienprojektvereins Steiermark, welche jedoch erst im Rahmen der Antragsergänzungen nach dem Ende der Ausschreibung am 14.11.2013 gegeben wurde. Wie bereits ausgeführt, sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VwGH zu wesentlichen Änderungen von Anträgen (vgl. VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148) handelt es sich bei dem genannten Vorbringen nicht um die von der KommAustria geforderte Präzisierung des ursprünglichen Antragsvorbringens hinsichtlich der Finanzierung der Anfangsinvestitionen bzw. Anlaufverluste, sondern um ein neues Vorbringen, durch welches der ursprüngliche Antrag hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zu Gunsten der Soundportal Graz GmbH geändert wird, weil die finanzielle Ausstattung und die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin auch im Auswahlverfahren relevant sein können (vgl. VwGH 26.04.2011, ZI. 2011/03/0016). Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Abdeckung der Anlaufverluste ist daher die Finanzierungszusage außer Acht zu lassen.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen jedoch die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Insgesamt sind daher die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin aufgrund der geplanten Übernahme des bereits im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin verbreiteten Programms und der geringen zusätzlich anfallenden Kosten als glaubwürdig anzusehen.

4.7. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllen der Verein Radio Maria Österreich, die Antenne Österreich und die Soundportal Graz GmbH die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.8. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.8.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes (RRG) ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die

Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV 1134 BgNR XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des PrR-G werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im RRG noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für

Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. z.B. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.8.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Bei dieser Beurteilung ist seit der Novellierung des Privatradiogesetzes durch BGBl. I Nr. 97/2004 insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus (gemeint: aus der bisherigen Ausübung) Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass *„[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen“* (vgl. Erl. 430/A BldNR, XXII. GP).

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G insofern keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, weil die bisherige Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet keinen Antrag eingebracht hat und daher keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung bisher entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Zu berücksichtigen ist jedoch auch im gegebenen Zusammenhang, dass für die Auswahlentscheidung die Frage entscheidend sein kann, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien gemäß § 6 PrR-G möglich ist.

4.8.3. Auswahl zwischen Spartenprogrammen und Vollprogrammen

Unter den drei Bewerbern für die gegenständliche Zulassung stehen zwei Bewerbungen mit Vollprogrammen einer Bewerbung mit einem Spartenprogramm gegenüber. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (zuletzt BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies aber ist in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. hierzu BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Der Verein Radio Maria Österreich bewirbt sich mit einem religiösen Spartenprogramm, dessen Inhalt – insbesondere die Wortbeiträge – in einen sehr religiösen Kontext eingebettet ist. Auch das Musikprogramm mit Instrumentalmusik, Klassik, sakraler Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik entspricht dieser grundsätzlich religiösen Ausrichtung. Programmschwerpunkte sind neben (vorwiegend geistlichen) Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Ein erheblicher Anteil der Sendezeit wird der Übertragung liturgischer Feiern und heiliger Messen gewidmet. In den von dieser Sparte gezogenen Grenzen sollen vielfältige Gegenwarts- und Orientierungsthemen, die unabhängig von Alter und Beruf ein Anliegen sein können, behandelt werden. Die angestrebte Hörerschaft ist durch ihre römisch-katholische Glaubensausrichtung verbunden, was sich sowohl in der Musikauswahl als auch im Wortprogramm widerspiegelt. Der Bezug zum jeweiligen lokalen Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Das Gesamtangebot an derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem von der Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG veranstalteten Programm „Radio Grün Weiß“, welches ein eigenproduziertes Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik und insbesondere auch lokale und regionale Musikgruppen beinhaltet. Neben diesem lokalen Hörfunkprogramm ist ferner das Regionalprogramm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und das bundesweite Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu empfangen. Beide können im Wesentlichen als Adult Contemporary-Formate bezeichnet werden, wobei ersteres sich als Regionalradio für die Steiermark versteht, während die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Daher kann auch dem Programm „Antenne Steiermark“ eine Bezugnahme zum gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht abgesprochen werden, hat dieses als Regionalprogramm dennoch das gesamte Bundesland Steiermark abzubilden. In redaktioneller Hinsicht gibt es somit derzeit lediglich ein spezifisch auf das gegenständliche Versorgungsgebiet Bezug nehmendes Hörfunkprogramm. Im Hinblick auf die Musikprogrammierung wird insgesamt ein relativ geringes Spektrum unterschiedlicher Formate – zwei Programme im Adult-Contemporary Format und ein Programm mit einem Schwerpunkt auf Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik – abgedeckt.

Es kann somit nicht davon gesprochen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein weiteres Vollprogramm hinter einem solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde. Im Ergebnis unterscheidet sich das Programm des Vereins Radio Maria Österreich zwar eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leisten schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt; diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung von BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme von einem Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005).

Ausgehend davon, dass bisher nur eine relativ kleine Auswahl an privaten kommerziellen Hörfunkprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt wird, würde demnach dem von § 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im beantragten Versorgungsgebiet durch ein religiöses Spartenprogramm nicht entsprochen werden. Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 4.).

4.8.4. Auswahlentscheidung

Somit waren die Vollprogramme der Antenne Österreich und der Soundportal Graz GmbH im Auswahlverfahren gegeneinander abzuwägen.

Die Soundportal Graz GmbH beabsichtigt, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ dasselbe Programm „Soundportal“ wie in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ zu verbreiten, wobei der Lokalbezug durch entsprechende Berücksichtigung der Region im Gesamtprogramm gewährleistet werden soll. Das beantragte Programm umfasst ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr einen mindestens zweiminütigen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen und nationalen Nachrichten besteht. Montag bis Freitag werden unter der Bezeichnung „Steiermark aktuell“ in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr dreimal täglich sowie Samstag Vormittags die „Soundportal Newline“ mit regionalen und lokalen Inhalten (inklusive Sport, Wetter und Verkehr) gesendet (mindestens 16 Mal pro Woche). Der Wortanteil in den (moderierten) Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % (inklusive Werbung) und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe. Die auf das beantragte Versorgungsgebiet abstellenden Inhalte werden in die Sendefläche „Steiermark aktuell“, den Veranstaltungskalender sowie die sonstigen Sendeflächen einfließen. Hinzukommen werden außerdem Berichte und Studiogäste aus der Region sowie Service-Elemente wie Verkehr und Wetter aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet. Des Weiteren werden bereits bestehende Kooperationen mit den kulturellen Netzwerken in der Region intensiviert. Die auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet abstellenden Inhalte sollen 15 % des Gesamtprogramms in Anspruch nehmen. Auch im Musikprogramm sollen verstärkt lokale Produktionen aus dem beantragten Versorgungsgebiet berücksichtigt werden.

Demgegenüber beantragt die Antenne Österreich ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug und einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das

Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten jeweils zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. In dem im Versorgungsgebiet zusammengestellten und produzierten Programm können darüber hinaus bei Inhalten, die sowohl für das gegenständliche Versorgungsgebiet als auch für andere Versorgungsgebiete der Antragstellerin interessant sind, Synergien insofern genutzt werden, als das aufgenommene Material auch den Mitarbeitern anderer Versorgungsgebiete zur Verfügung gestellt wird. Zeitgleiche Programmübernahmen sind jedoch nicht vorgesehen. Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antenne Österreich, dass im gesamten redaktionellen Programm vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer des Versorgungsgebietes sowie der angrenzenden Gebiete und aus der gesamten Steiermark sowie bei Ereignissen von bundesweiter Bedeutung aus dem gesamten Bundesgebiet Beachtung finden sollen. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseinstiege zu zielgruppenrelevanten Themen (z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 % betragen. Das Musikprogramm im jungen „Hot AC“-Format soll aus einer Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf Jahre bestehen. Durch fortlaufende Marktforschung soll die Einbeziehung der lokalen Musiknachfrage in das Musikprogramm gewährleistet werden.

Im Hinblick auf die geplanten Musikprogramme ist festzustellen, dass das von der Soundportal Graz GmbH beantragte Musikformat im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht vertreten ist. Die Soundportal Graz GmbH deckt mit dem geplanten Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format eine völlig andere Richtung des Musikspektrums im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ab, als die dort bereits vorhandenen Programme der bestehenden Hörfunkveranstalter. Ein Musikformat dieser Art könnte im gegenständlichen Versorgungsgebiet jedenfalls einen Beitrag zur Meinungs- bzw. Programmviefalt leisten, zumal sich dieses Musikprogramm keinem der derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate zuordnen lässt und abseits klassischer AC oder CHR-Formate seinen eigenen, lokal abgestimmten Weg zwischen (alternative) mainstream, selektiven Top 40 Acts und lokalen Produktionen geht.

In Bezug auf das von der Antenne Österreich beantragte Musikformat ist zu berücksichtigen, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet sowohl von der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG als auch von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bereits Musikprogramme im AC-Format verbreitet werden. Nach der Rechtsprechung des BKS unter Bezugnahme auf die Spruchpraxis des VwGH ist der Beitrag zur Meinungsviefalt höher zu bewerten, wenn mittels eines geplanten Musikformates ein Segment sowie eine Zielgruppe abgedeckt wird, welche derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht in diesem Umfang durch andere Hörfunkveranstalter bedient werden (vgl. etwa BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008). Im Rahmen der Meinungsviefalt ist im Hinblick auf das Programm der Antenne Österreich zwar positiv zu bewerten, dass die Antragstellerin die lokale Musiknachfrage durch Marktforschung unmittelbar in das Programm mit einbezieht und damit ein auf die Interessen der Zielgruppe im Versorgungsgebiet zugeschnittenes Musikprogramm plant (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.0594/0001-BKS/2007), dennoch ist von der Soundportal Graz GmbH im Vergleich zu dem von der Antenne Österreich beantragten Musikprogramm ein größerer Beitrag zur Meinungsviefalt zu erwarten.

Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet ist im Hinblick auf die beiden Zulassungsanträge auch das Wortprogramm zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des bestehenden Programmangebotes, zeigt sich, dass die von den beiden Antragstellern beantragten Wortprogramme aufgrund ihres geplanten Lokalanteils einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnten. Die Ausrichtung des Wortprogrammes der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist bereits aufgrund des bundesweiten Versorgungsgebietes weniger lokal und ist auch im Hinblick auf das Regionalprogramm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG von einem geringeren Lokalbezug als von einem der beiden beantragten Programme im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet auszugehen. Einzig das im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbare Programm der Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG weist in seinem Wortprogramm ebenfalls einen hohen Lokalbezug auf. Beide verbliebenen Antragsteller planen im Fall der Zulassungserteilung in ihrem Wortprogramm nicht nur laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen, sondern auch eine regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. Darüber hinaus sollen in beiden beantragten Programmen unterschiedliche Themen angesprochen werden, sodass von beiden beantragten Programmen insofern ein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt erwartet werden kann.

Von beiden Antragstellern ist ein kommerzielles, vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm geplant. Der Wortanteil der Antenne Österreich soll im Fall der Zulassung 25 % betragen, demgegenüber plant die Soundportal Graz GmbH in den (moderierten) Sendestunden einen Wortanteil zwischen 15 und 25 %. Diesbezüglich ist zwar zu berücksichtigen, dass die Antenne Österreich teilweise einen höheren Wortanteil als die Soundportal Graz GmbH plant, nach der Rechtsprechung muss ein höherer Wortanteil jedoch nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007).

Hinsichtlich des Kriteriums des Lokalbezuges ist zum Antrag des Soundportal Graz GmbH auszuführen, dass die lokalen Programmelemente für das gegenständliche Versorgungsgebiet in das bereits derzeit im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ verbreitete Programm „Soundportal“ eingebettet werden. Der angestrebte Lokalbezug für das gegenständliche Versorgungsgebiet soll in der Höhe von 15 % im Gesamtprogramm erreicht werden. Die in das Gesamtprogramm einfließenden lokalen Inhalte sollen von einem redaktionellen Mitarbeiter vor Ort erstellt werden und in die Sendefläche „Steiermark aktuell“, den Veranstaltungskalender sowie die sonstigen Sendeflächen einfließen. Hinzukommen werden außerdem Berichte und Studiogäste aus der Region sowie Service-Elemente wie Verkehr und Wetter aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet. Des Weiteren werden bereits bestehende Kooperationen mit den kulturellen Netzwerken in der Region intensiviert. Auch im Rahmen des Musikprogramms soll ein Lokalbezug hergestellt werden.

Auch die Antenne Österreich beantragt ein Programm mit lokalen Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. In dem im Versorgungsgebiet zusammengestellten und produzierten Programm können darüber hinaus bei Inhalten, die sowohl für das gegenständliche Versorgungsgebiet als auch für andere Versorgungsgebiete der Antragstellerin interessant sind, Synergien insofern genutzt werden, als das aufgenommene Material auch den Mitarbeitern anderer Versorgungsgebiete zur Verfügung gestellt wird. Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antenne Österreich, dass im

gesamten redaktionellen Programm vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer des Versorgungsgebietes sowie der angrenzenden Gebiete und aus der gesamten Steiermark sowie bei Ereignissen von bundesweiter Bedeutung aus dem gesamten Bundesgebiet Beachtung finden sollen. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseinstiege zu zielgruppenrelevanten Themen geben.

Bei einer Gesamtbetrachtung der beantragten Programme ist im Hinblick auf das Kriterium des Lokalbezugs zu beachten, dass beide Antragsteller planen, einen Lokalbezug durch lokale Nachrichten und Serviceelemente (Wetter, Verkehr und Veranstaltungshinweise) herzustellen. Darüber hinaus sollen in den Programmen beider Antragsteller auch in den moderierten Programmteilen lokale Sendungseinstiege enthalten sein. Zwar plant die Antenne Österreich das beantragte Programm durch sieben redaktionelle Mitarbeiter in einem Studio im Versorgungsgebiet erstellen zu lassen, dieser Umstand alleine führt jedoch nicht dazu, dass in jedem Fall vom Programm der Antenne Österreich ein größerer Lokalbezug als vom Programm der Soundportal Graz GmbH zu erwarten ist. Die Antenne Österreich hat in ihrem Antrag ausgeführt, dass neben den lokalen Inhalten auch regionale Interessen und Bedürfnisse der Hörer des Versorgungsgebietes sowie der angrenzenden Gebiete und aus der gesamten Steiermark sowie bei Ereignissen von bundesweiter Bedeutung aus dem gesamten Bundesgebiet Beachtung finden sollen, wobei auch Beitragsmaterial aus anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin im Programm Verwendung finden kann. Vor diesem Hintergrund, ist davon auszugehen, dass das geplante Programm nicht nur die Interessen der lokalen Bevölkerung, sondern auch der regionalen und steirischen Bevölkerung berücksichtigen wird. Demgegenüber plant die Soundportal Graz GmbH die lokalen Inhalte aus dem Versorgungsgebiet von lediglich einem redaktionellen Mitarbeiter erstellen zu lassen und ist auch kein Studio vor Ort geplant. Vor dem Hintergrund, dass die Soundportal Graz GmbH die Verbreitung des in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet ausgestrahlten Programms beantragt, liegt auch bei dem dargestellten Konzept der Soundportal Graz GmbH die Einbettung des Lokalbezuges in ein auf ein regionale, steirische Inhalte abzielendes Gesamtprogramm vor. In Bezug auf den Antrag der Soundportal Graz GmbH ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Gesellschaftsstruktur und der Sitz der Antragstellerin zwar keine Garantie für einen höheren Lokalbezug aber ein Indiz dafür darstellen kann (vgl. BKS 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006).

Vor dem Hintergrund dass beide Antragstellerinnen ein Programm mit Lokalbezug planen, in das jedoch auch regionale bzw. bundeslandweite Inhalte einfließen, ist im Hinblick auf den geplanten Lokalbezug von keinem offensichtlichen Vorteil einer der beiden Antragsteller auszugehen.

Im Rahmen der Meinungsvielfalt muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass sowohl die Soundportal Graz GmbH als auch die Antenne Österreich über weitere Zulassungen im Bundesland Steiermark verfügen. Die Antenne Österreich verfügt – abgesehen von der Zulassung im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ außerdem über zahlreiche weitere Zulassungen in Österreich. Zwar kann nicht gefolgert werden, dass ein Antragsteller, der lediglich über eine weitere Zulassung verfügt, immer die größere Meinungsvielfalt gewährleistet (vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0163), doch muss im gegenständlichen Fall sehr wohl festgehalten werden, dass die Überschneidungen mit dem Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ (ca. 20.000 Einwohner) aufgrund ihrer Größe nicht als gänzlich unerheblich einzustufen sind. Bei der Gesamtabwägung des Kriteriums der Meinungsvielfalt ist somit zu berücksichtigen, dass die Soundportal Graz GmbH mit keinem im Versorgungsgebiet – auch nur teilweise – zugelassenen Hörfunkveranstalter verbunden ist, sodass sich hinsichtlich des Kriteriums der Meinungsvielfalt leichte Vorteile für die Soundportal Graz GmbH ergeben.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G geforderten größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass sowohl die Soundportal Graz GmbH als auch die Antenne Österreich ein zur Gänze eigengestaltetes Programm planen. Von beiden Veranstaltern ist daher ein eigenständiges und eigenproduziertes Programmangebot sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikprogramms zu erwarten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Antenne Österreich ausgeführt hat, dass das in anderen Versorgungsgebieten aufgenommene Material auch anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wird. Zwar plant die Antenne Österreich keine Programmübernahme im eigentlichen Sinn, jedoch ist bei der Beurteilung des Umfangs eigengestalteter Sendungen zu berücksichtigen, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet eventuell Programminhalte – wenn auch in leicht veränderter Form – ausgestrahlt werden können, die von der Antragstellerin beispielsweise auch im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“, das eine Doppelversorgung mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet in Höhe von 20.000 Einwohnern aufweist, gesendet werden.

Bei der vorliegenden Auswahlentscheidung war schließlich auch zu berücksichtigen, dass schwerwiegendere Gründe vorliegen müssen, um einem Antragsteller eine Zulassung zu verweigern (vgl. dazu auch die zu § 6 Abs. 2 PrR-G ergangene Rechtsprechung BKS 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006). Solche schwerwiegenden Gründe können im Hinblick auf keinen der beiden Antragsteller erblickt werden.

Seit der Antragstellung am 11.11.2013 haben sich die Eigentumsverhältnisse an der Soundportal Graz GmbH geändert. So wurden die Anteile des Alleingeschafters der Soundportal Graz GmbH zu 49 % von Mag. Werner Kiegerl, zu 16 % von Christina Breuß-Vaterl, zu 26 % von Dietmar Tschmelak und zu 9 % von Rainer Leitz übernommen (Eintragung ins Firmenbuch am 04.03.2014). Diese Änderungen hat die Soundportal Graz GmbH zwar vorab als bestehende Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ von der KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G genehmigen lassen (vgl. Bescheid der KommAustria vom 12.02.2014, KOA 1.463/14-001), eine Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderung gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G ist bei der Behörde jedoch nicht eingelangt. Gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller nämlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Diese Anzeigeverpflichtung, deren Nichteinhaltung gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G eine Verwaltungsübertretung darstellt, erstreckt sich sowohl auf die unmittelbaren als auch die mittelbaren Gesellschafter eines Antragstellers. Im Verhältnis zur Anzeigeverpflichtung des § 22 Abs. 4 PrR-G betreffend Änderungen in den Eigentumsverhältnisse eines bestehenden Hörfunkveranstalters außerhalb eines Zulassungsverfahrens besteht eine um sieben Tage verkürzte Anzeigefrist, da jede derartige Änderung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch Auswirkungen auf die Frage des Parteiengehörs und damit auf die Dauer des Verfahrens hat (vgl. IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP). Aus der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G ergibt sich, dass Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse eines Antragstellers während eines laufenden Zulassungsverfahrens nicht grundsätzlich unzulässig sind, sondern vom Gesetzgeber offenbar in Kauf genommen werden. Neben verfahrensökonomischen Gründen verfolgt diese Bestimmung aber auch den Zweck, dass die Behörde im Entscheidungszeitpunkt in die Lage versetzt wird, anhand der tatsächlichen Eigentümerstruktur eines Antragstellers, die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G zu prüfen und ein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G durchzuführen.

Die Auswahlentscheidung der Behörde hat gemäß § 6 PrR-G grundsätzlich demjenigen Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten, insbesondere unter Berücksichtigung der in Z 1 und 2 genannten Kriterien, gewährleistet erscheinen. Zielsetzungen sind etwa die Sicherstellung eines leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetriebes, aber jedenfalls auch eines Privatradiobetriebes unter Einhaltung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes. Vor dem Hintergrund, dass die durchgeführte Eigentumsänderung bei der Soundportal Graz GmbH aufgrund des Antrages der Antragstellerin von der KommAustria vorab genehmigt wurde und der KommAustria somit nicht unbekannt war, spricht die Nichtanzeige der Eigentumsänderung nicht in jedem Fall dafür, dass die Soundportal Graz GmbH keine Gewähr für einen gesetzeskonformen Hörfunkbetrieb bietet.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen wird nach Auffassung der KommAustria den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G durch den Antrag der Soundportal Graz GmbH eher entsprochen, weshalb der Antrag der Antenne Österreich gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war (vgl. Spruchpunkt 5.).

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Antenne Österreich mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.473/14-010, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ erteilt wurde, das bezogen auf das gegenständliche Versorgungsgebiet eine technisch unvermeidbare Überschneidung von ca. 85 % aufweist.

4.9. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung an die Soundportal Graz GmbH ausgesprochen und ausgeführt, dass die Soundportal Graz GmbH in ihrem Programm einen lokalen Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet anbieten würde, weil neue lokale Inhalte im Programm „Soundportal“ verankert würden. Darüber hinaus würde durch die Erteilung einer Zulassung an die Soundportal Graz GmbH die wirtschaftliche Absicherung bestehender Arbeitsplätze einhergehen und zusätzliche Mitarbeiter aufgenommen werden. Auch die KommAustria ist im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 6 PrR-G zu dem Schluss gekommen, dass den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G durch den Antrag der Soundportal Graz GmbH eher entsprochen wird (vgl. Punkt 4.8.4.).

4.10. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.11. Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programm-schema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag sowie den Ergänzungen vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.12. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazität zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich

entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet von der steirischen Seite des Semmerings durch das Mur-, Mürztal bis nach Judenburg, soweit dieses Gebiet durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann.

4.14. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des

Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 24. Juni 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Zustellverfügung:

1. Soundportal Graz GmbH, z.Hd. Mag. Werner Kiegerl, Friedrichgasse 27, 8010 Wien, **amtssigniert per E-Mail an: office@soundportal.at**
2. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **amtssigniert per E-Mail an: office@h-i-p.at**
3. Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **amtssigniert per E-Mail an: rtr@radiomaria.at**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten **per E-Mail**
3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.460/14-012

1	Name der Funkstelle	BRUCK MUR 1																																																																																																																																	
2	Standort	Mugel																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Soundportal Graz GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	Soundportal Graz GmbH																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	89,60																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio Soundportal																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E11 02		47N21 56	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1433																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	37																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	30,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	39,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	--1,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-4,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	H																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>36,0</td> <td>38,0</td> <td>39,0</td> <td>39,0</td> <td>39,0</td> <td>39,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>38,0</td> <td>37,0</td> <td>35,0</td> <td>32,0</td> <td>30,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,0</td> <td>26,0</td> <td>30,0</td> <td>32,0</td> <td>35,0</td> <td>37,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>38,0</td> <td>39,0</td> <td>39,0</td> <td>39,0</td> <td>38,0</td> <td>37,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>35,0</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> <td>34,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	36,0	38,0	39,0	39,0	39,0	39,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	38,0	37,0	35,0	32,0	30,0	26,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	25,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	25,0	26,0	30,0	32,0	35,0	37,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	38,0	39,0	39,0	39,0	38,0	37,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	35,0	33,0	33,0	33,0	33,0	34,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	36,0	38,0	39,0	39,0	39,0	39,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	38,0	37,0	35,0	32,0	30,0	26,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	25,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	25,0	26,0	30,0	32,0	35,0	37,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	38,0	39,0	39,0	39,0	38,0	37,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	35,0	33,0	33,0	33,0	33,0	34,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	52 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		